

(Aktivierung von Reserveoffizieren [-aspiranten].) In Ergänzung der Bestimmungen des Erlasses Nr. 33.000 (Streffleurs Militärblatt Nr. 54/1915) und Nr. 1287 (Streffleurs Militärblatt Nr. 15/1916) wird angeordnet: Bedingen geänderte Verhältnisse eine andere Beurteilung des Aktivierungsbewerbers, als selbe im Aktivierungsge such zum Ausdruck gebracht ist, oder erscheint dessen Uebernahme in den Berufsstand infolge nachträglich eingetretener Verwundung, Erkrankung, Tod, Gefangennahme, Einleitung eines gerichtlichen oder ehrenrätlichen Verfahrens zc. nicht mehr tunlich oder fraglich, ist dies seitens der Truppenkörper (Ersatzkörper) umgehend, eventuell telegraphisch dem Kriegsministerium zu melden. Aktivierungsge suchte von Kadett aspiranten sind erst nach Beförderung derselben zu Kadetten (Fähnrichen) — von nicht assentierten Landsturmpflichtigen erst nach erfolgter Assentierung — solche von Mindertauglichen erst nach Erlangung der vollen Kriegsdiensttauglichkeit weiterzuleiten. (Erlaß vom 8./8. 1916, Abt. 1., Nr. 31.872.)